



Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,  
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**

ENGIE E&P Deutschland GmbH  
Asset North - District East  
Betrieb Hamburg Öl  
Randersweide 1

**21035 Hamburg**

Bearbeitet von

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
[REDACTED]  
13.03.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
L67130/03-04/2017-0001

Telefonnummer  
05323-9612 [REDACTED]

Clausthal-Zellerfeld  
10.04.2017

E-Mail

[REDACTED]@lbeg.niedersachsen.de

**ENGIE E&P Deutschland GmbH**

**hier: Hauptbetriebsplan Asset North - District East für die Erdölfelder des Betriebes  
Hamburg Öl**

Anlage

Der gemäß o.g. Schreiben vorgelegte Hauptbetriebsplan wird gemäß der §§ 55/56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 31. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), nachdem er am 21.06.2015 mit Herrn Meyer erörtert wurde, zugelassen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

Nebenbestimmungen:

1. Diese Zulassung gilt bis zum 30.08.2019 Rechtzeitig vor Fristablauf – spätestens bis zum 30.06.2017 – ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Referat L 1.2 – Genehmigungsverfahren Ost – ein Folgebetriebsplan einzureichen.
2. Der Betriebsplan ist entsprechend den in den Antragsunterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen. Änderungen im Verfahren oder Betriebsablauf sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) rechtzeitig mitzuteilen. Auf Anforderung sind entsprechende Betriebsplannachträge zur Zulassung vorzulegen.

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Genehmigungsverfahren Ost –

3. Der Hauptbetriebsplan ist während seiner Geltungsdauer für den Fall von Änderungen nach vorheriger Rücksprache mit dem LBEG, Referat L 1.2, durch Ergänzungen oder ggf. Austauschseiten auf dem aktuellen Stand zu halten.
4. Die Bewilligungsfelder sind tabellarisch darzustellen mit Aktenzeichen der Bewilligung und Laufzeit.
5. Es ist eine Auflistung der aktuell noch geltenden Genehmigungen (Sonderbetriebspläne, Erlaubnisse nach anderen Rechtsgebieten) nachzureichen.
6. Die verantwortlichen Personen sind in Anlage 11 als solche zu markieren, um die Verantwortungskette zu verdeutlichen.

### Hinweise:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen festzusetzen, sofern sich dies aus arbeitssicherheitlichen, drittschützenden oder umweltrechtlichen Gründen ergibt.

Diese Zulassung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc.

Dieser Betriebsplan und die Zulassung sind den zuständigen verantwortlichen Personen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Eine Ausfertigung Ihres Betriebsplanantrags ist als Anlage wieder beigefügt.

### Gebührenfestsetzung:

Für diese Zulassung wird aufgrund der § 2 des Gebührengesetzes (GebG) vom 05. März 1986 (Hbg.GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (Hbg.GVBl. S. 503, 523), gemäß § 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 05. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1, § 11 der 11. Verordnung vom 09. Dezember 2014 (Hbg.GVBl. S. 509, 522), lfd. Nr. 3.1.1, eine Verwaltungsgebühr von 948,- € erhoben.

Eine Gebührenrechnung wird von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Hamburg, übersandt.

Eine Ausfertigung Ihres Betriebsplanantrags ist als Anlage wieder beigefügt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

Im Auftrag



**Verfügung zu L67130/03-04/2017-0001**

1) Vermerk:

Die Zulassung des Betriebsplanes war zu erteilen, weil die Zulassungskriterien des § 55 BBergG erfüllt sind.

<b>§ 55 (1)</b>	<b>gesetzliche Anforderungen</b>	<b>im Betriebsplanantrag erfüllt</b>
1.	Nachweis der erforderlichen Berechtigung(en)	Kapitel A1. Auflistung fehlt => NB
2.	Zuverlässigkeit, erforderliche Fachkunde und körperliche Eignung der bergrechtlich verantwortlichen Personen	Kapitel A2., Anlagen 1 und 2. In Anlage 11 markieren um Verantwortungskette darzustellen => NB
3.	die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden	Kapitel B10-B12
4.	keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird	Nicht zutreffend
5.	für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist	Kapitel B11.3
6.	die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden	Kapitel B10-B12
7.	die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist	Kapitel B11.4
8.	die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird	Kapitel A4 – Speicherbetrieb Reitbrook. Umfassender HBP zu gegebener Zeit.
9.	gemeinschaftliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind	Kapitel B12

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Genehmigungsverfahren Ost –**

<b>§ 48 (2)</b>	Schutz von Rechten Dritter	Nicht zutreffend.
<b>LagerstG</b>	Bohrprofile, Dokumentation, Ergebnisse	Nicht zutreffend.

Die Belange des BNatSchG wurden wie folgt berücksichtigt:

<b>§ 13 ff</b>	Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Nicht zutreffend.
<b>§ 34</b>	Besondere Schutzgebiete – Natura 2000	Nicht zutreffend.
<b>§ 44 ff.</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Nicht zutreffend.

Die Belange der UVP-V Bergbau / des UVP-G wurden wie folgt berücksichtigt:

<b>§ 1 Ziff. 1–8</b>	UVP-Vorprüfung (ggf. in Abstimmung mit dem Referat L1.4)	Nicht zutreffend.
<b>§1 Ziff. 9</b>	UVP-Vorprüfung (ggf. in Abstimmung mit Referat L1.4)	Nicht zutreffend.

Gebühr: gem. Hbg.GebO Kapitel 3.1.1, pauschalisiert in RdVfg. 1.7 Nr. 3.3.3.2 (Kleiner Betrieb): 948,- €

2) Kassenzzeichen vergeben,

PSP L-L000001.B.D KoSt. L1020000 FiSt L100  für HH  
Verwaltungsgebühr: 948,-€ Mengeneintragung SAP: 1

3) Zulassung wie folgt fertigen (siehe gesondertes Blatt):

4) Gebührenbescheid über € 948,- gemäß HbgGebO fertigen

5) Zwei Ausfertigungen des Gebührenbescheids siegeln und mit Kurzmittlung nach Hamburg (Behörde für Wirtschaft ...) senden

6) Einen Antrag und Anlagen mit Stempel „Gehört zur Betriebsplanzulassung vom ....“ versehen

7) Eine Ausfertigung des Antrags geht mit 3.)

8) [REDACTED] und [REDACTED] z.g.K.

9) [REDACTED]: Bitte Liste HBP nachtragen

10) W.v. sofort bei [REDACTED] – Nachverfolgung NB

Clausthal-Zellerfeld, den 10.04.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

i.A.